

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 16 / 2012  
**Erscheinungstag:** 18. Mai 2012



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 119
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1  
„Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 121
3. Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Satzung vom 16.05.2012 zur  
Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkelenz vom  
21.12.2011 S. 123

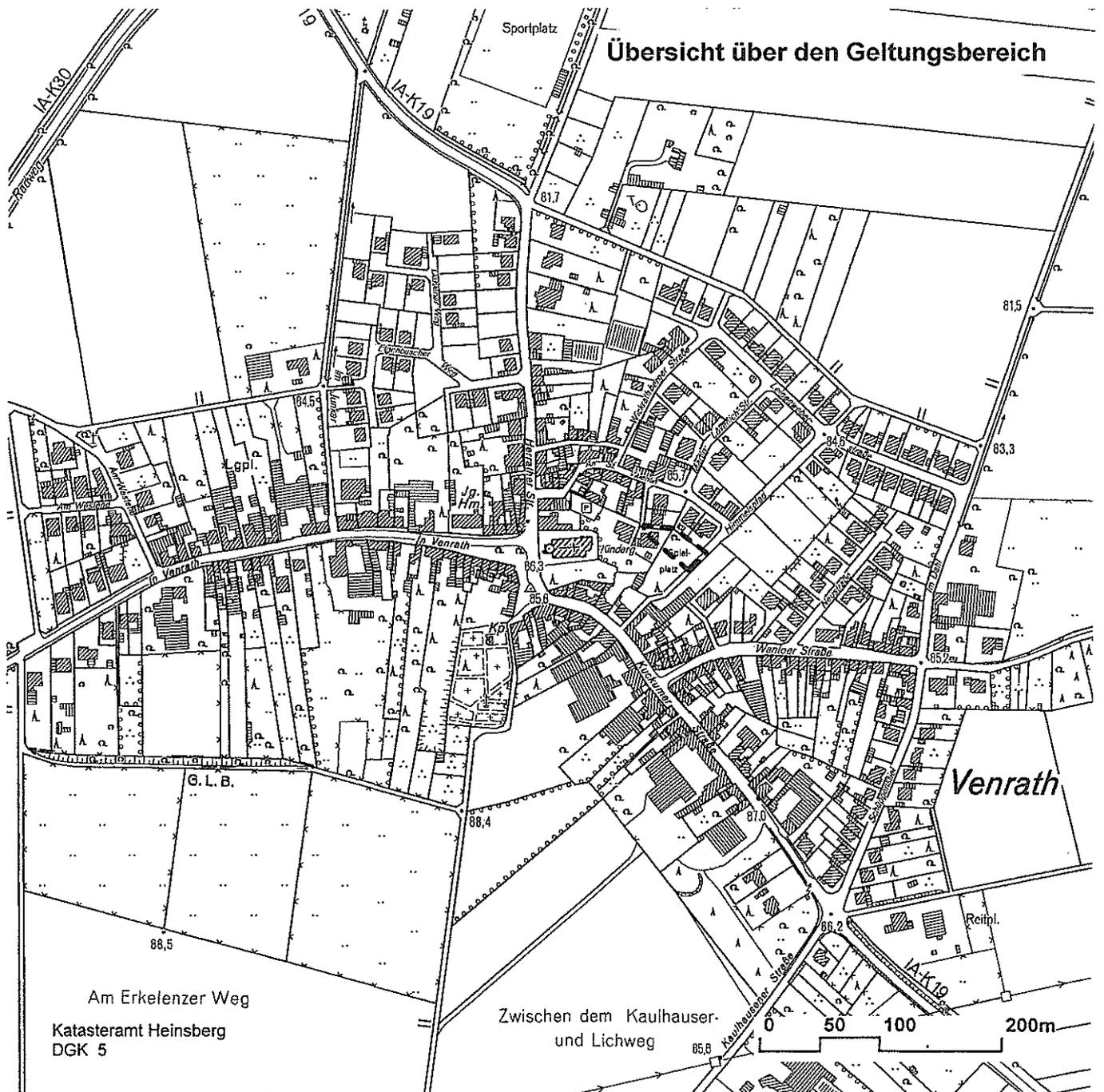
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“  
Ortsteil: Erkelenz-Venrath  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath einschließlich Umweltbericht

von 04.06.2012 bis 06.07.2012

In der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 18.05.2012



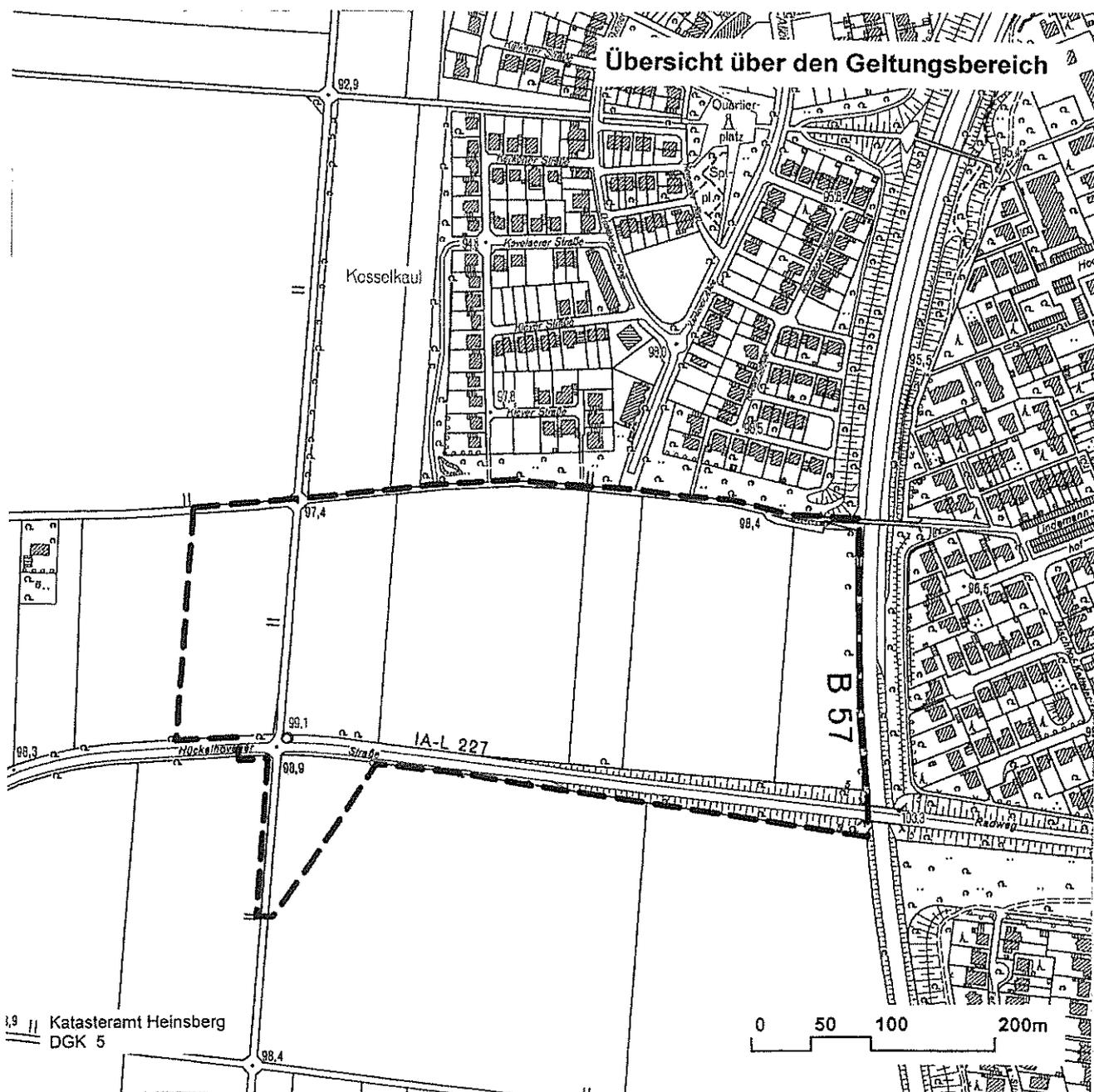
Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.05.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht, Schallschutzgutachten, Artenschutzprüfung, Hydrogeologische Untersuchung, Entwässerungskonzept sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich des Grundwassers

von 11.06.2012 bis 13.07.2012

In der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 18.05.2012

  
Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Erste Satzung vom 16.05.2012 zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.05.2012 folgende Änderung der Vergütungssteuersatzung vom 21.12.2011 beschlossen:

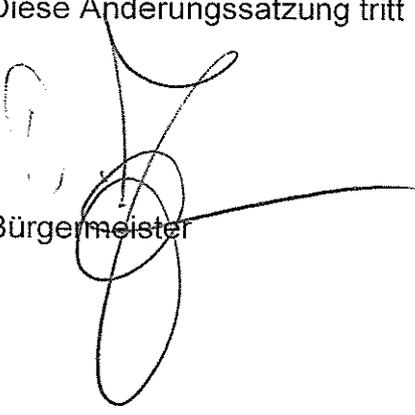
#### Artikel 1

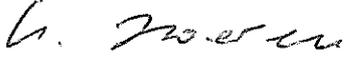
„§ 1 Absatz 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen“.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

  
Bürgermeister

  
Schriftführerin

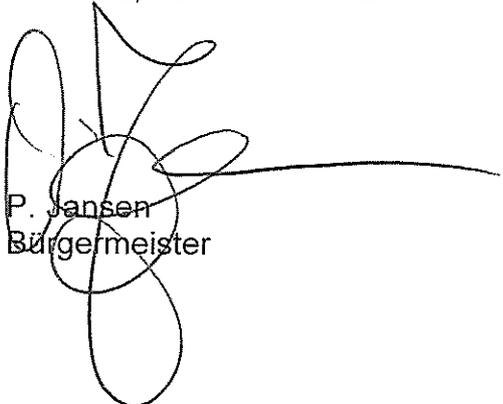
### Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 21.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 16.05.2012



P. Jansen  
Bürgermeister